

Reglement des Pflichtdarlehensfonds

1. Zweck

Dieses Reglement regelt die Übernahme von Pflichtdarlehen durch den Pflichtdarlehensfonds gemäss Art. 4.5 der Statuten der Gesewo.

Der Pflichtdarlehensfonds soll es möglichst allen interessierten Personen ermöglichen, unabhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten in der Gesewo zu wohnen.

Es können nur so viele Darlehen vom Pflichtdarlehensfonds übernommen werden, wie darin einbezahlt worden sind. Damit besteht selbst bei Erfüllen aller Voraussetzungen kein Anspruch auf Unterstützung aus dem Pflichtdarlehensfonds.

2. Leistungsumfang

Der Pflichtdarlehensfonds bezweckt die Herabsetzung des Pflichtdarlehens, sofern dieses durch die Bewohnerin oder den Bewohner nicht in voller Höhe einbezahlt werden kann und sie nicht in der Lage sind, Dritte zu finden, die das Pflichtdarlehen an ihrer Stelle leisten.

Ein Mindestanteil von 10 Prozent des erforderlichen Pflichtdarlehens muss durch die Bewohnerin oder den Bewohner geleistet werden.

Soweit es die Einkommensverhältnisse der Gesuchstellerinnen oder der Gesuchsteller zulassen, können ratenweise Rückzahlungen verfügt werden.

In begründeten Einzelfällen kann die Solidaritätskommission höhere Unterstützungen beschliessen.

3. Änderung der finanziellen Verhältnisse

Verändern sich die finanziellen Verhältnisse der Leistungsempfängerinnen oder Leistungsempfänger erheblich, so dass die Anspruchsberechtigung beeinflusst wird, haben diese das der Solidaritätskommission unverzüglich mitzuteilen.

Die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger erbringen zweijährlich bis zum 30. September den Nachweis, dass sich die Bedingungen für den Bezug nicht relevant verändert haben. Die Solidaritätskommission überprüft, ob weiterhin eine Berechtigung der gewährten Leistungen besteht.

4. Rückforderung von Solidaritätsleistungen bei Missbrauch

Solidaritätsleistungen, die zu Unrecht gewährt wurden, werden zurückgefordert, so z.B., wenn Angaben, die zur Leistung geführt haben, nicht oder nicht mehr zutreffen. Rückforderungen werden insbesondere auch dann ausgesprochen, wenn Leistungsempfängerinnen oder Leistungsempfänger ihre Mitwirkungspflichten verletzen oder Solidaritätsleistungen

missbräuchlich bezogen haben. Über die Rückforderung entscheidet die Solidaritätskommission.

5. Voraussetzungen für Solidaritätsleistungen

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat das Zumutbare unternommen, um den Bedarf an finanziellen Mitteln für das Pflichtdarlehen selber oder mit Hilfe anderer aufzubringen. Der Pflichtdarlehensfonds besteht nicht als Alternative, sondern als Ergänzung oder Überbrückung des Unterstützungsangebots öffentlicher und privater Institutionen (Subsidiaritätsprinzip). Im Rahmen des Zumutbaren müssen sich Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller um Darlehen von Privaten oder öffentlichen Institutionen bemühen. Sie müssen dies glaubhaft darlegen können.

Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller beteiligen sich an der Selbstverwaltung und engagieren sich für die Gemeinschaft, wie es von allen Bewohnerinnen und Bewohnern erwartet wird bzw. vorgeschrieben ist.

Die Zimmerzahl der Wohnung beträgt höchstens die Anzahl Personen plus eins. Halbe Zimmer und für die Erwerbsarbeit benötigte Zimmer werden nicht gezählt.

Kommt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, insbesondere wenn sie oder er benötigte Angaben nicht macht oder eingeforderte Unterlagen nicht beibringt, wird auf den Antrag nicht eingetreten oder die Unterstützung eingestellt.

6. Mittelbeschaffung

Der Pflichtdarlehensfonds wird mit zweckgebundenen Darlehen, Schenkungen und Legaten geäufnet.

Die Mittelbeschaffung wird bei Bedarf mittels Kampagnen organisiert. Die Darlehen an den Pflichtdarlehensfonds werden verzinst. Die Zinssätze werden durch die Bereichsleitung Vermietung und Darlehen zusammen mit der Geschäftsführung vorgeschlagen und vom Vorstand beschlossen.

Die Rechnung des Pflichtdarlehensfonds wird als Teil der Rechnung der Gesewo durch deren Revisionsstelle auf die Einhaltung dieses Reglements, der Statuten und Gesetze kontrolliert.

7. Solidaritätskommission

Die Solidaritätskommission gemäss Statuten ist zuständig für den Vollzug dieses Reglements, insbesondere die Behandlung und den Entscheid über die Gesuche. Der Entscheid der Solidaritätskommission ist abschliessend und kann nicht angefochten werden. Der Vorstand hat gegenüber der Solidaritätskommission keine Weisungsbefugnis.

Die Solidaritätskommission informiert die Genossenschaft an der Generalversammlung über die Verwendung der Gelder.

Die Mitglieder der Solidaritätskommission und der Geschäftsstelle unterstehen der Schweigepflicht.

8. Vorgehen Gesuche um Solidaritätsleistungen

Personen, die Solidaritätsbeiträge beanspruchen möchten, informieren sich zuerst bei der Geschäftsstelle über die Voraussetzungen für eine Solidaritätsleistung. Danach kann ein Gesuch an die Solidaritätskommission gestellt werden:

Vertraulich, Solidaritätskommission der Gesewo, Emil-Krebs-Gasse 10, 8400 Winterthur

Solidaritätsleistungen werden frühestens ab Einreichen eines entsprechenden Gesuchs zuhanden der Solidaritätskommission gewährt.

Im Gesuch wird die Höhe der beantragten Solidaritätsleistung genannt. Dem Gesuch müssen sämtliche Unterlagen beigelegt sein, welche über die finanziellen Verhältnisse Auskunft geben, wie z.B. Lohnbelege, Kopie der letzten Steuererklärung, Unterstützungsbelege, Bemühungen um öffentliche Unterstützung etc.

Es besteht kein Anrecht darauf, das Gesuch persönlich den Mitgliedern der Solidaritätskommission erläutern zu können. Die Solidaritätskommission ihrerseits kann jedoch den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin zu einem Gespräch einladen und ihn oder sie an öffentliche oder private Unterstützungsleistungen verweisen.

Von der Generalversammlung genehmigt am 31. Mai 2012.

Änderungen genehmigt von der Generalversammlung am 17. Juni 2015.

Änderungen genehmigt von der Generalversammlung am 10. Juni 2021.